

ANNA-KRISTINA BITTER

Vollstreckbarerklärung und Zwangsvollstreckung ausländischer Titel in der Europäischen Union

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

220

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

220

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Anna-Kristina Bitter

Vollstreckbarerklärung und
Zwangsvollstreckung ausländischer
Titel in der Europäischen Union

Mohr Siebeck

Anna-Kristina Bitter, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg; 2008 Promotion; Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg.

e-ISBN PDF 978-3-16-151405-0

ISBN 978-3-16-149938-8

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft im Wintersemester 2007/2008 als Dissertation angenommen. Das Kolloquium fand am 29.10.2008 statt.

Besonderen Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn *Prof. Dr. Ulrich Magnus*, der die Arbeit gefördert und betreut hat. Danken möchte ich außerdem Herrn *Dr. Harald Baum* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Diese Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Dem Institut und seinen Mitarbeitern, vor allem Herrn *Dr. Christian Heinze* und Frau *Henriette Vollers*, möchte ich für ihre Hilfsbereitschaft und Unterstützung danken. Auch bei Herrn *Prof. Dr. Jürgen Basedow* möchte ich mich für die Aufnahme in die Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ bedanken. Einem besonderen Dank gilt *Prof. Dr. Jan Kropholler*, bei dem ich als studentische Hilfskraft tätig war und, der mir bei dem Entschluss, zu promovieren, mit Rat und Tat zur Seite stand.

Außerdem möchte ich mich bei *Julia Peters*, *Wiebke Schlanbusch*, *Nina Schmidt-Jahre*, *Daniel Chennaoui* und *Christian A. Czernik* für das Korrekturlesen der Arbeit danken. *Wiebke Schlanbusch* gilt außerdem ein besonderer Dank für ihre Hilfe bei der Formatierung der Arbeit.

Schließlich möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, die mich stets bei allen meinen Entschlüssen und Vorhaben unterstützt und begleitet haben. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Hamburg im April 2009

Anna-Kristina Bitter

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Kapitel 1 Einleitung.....	1
Kapitel 2 Grundlagen.....	5
1. Teil: Die Vollstreckbarerklärung mitgliedstaatlicher Titel in Deutschland.....	9
Kapitel 3 Das Vollstreckbarerklärungsverfahren der EuGVVO.....	9
Kapitel 4 Das Rechtsbehelfsverfahren der EuGVVO	37
Kapitel 5 Exkurs: Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum europäischen Vollstreckungstitel (EuVTVO)	80
2. Teil: Die Zwangsvollstreckung mitgliedstaatlicher Titel in Deutschland.....	91
Kapitel 6 Einl. Die internationale Zwangsvollstreckung.....	91
Kapitel 7 Rechtsvergleichender Überblick über die Zwangsvollstreckungsrechte der europäischen Staaten	93
Kapitel 8 Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen	103
Kapitel 9 Die Durchführung der Zwangsvollstreckung.....	131
3. Teil: Völkerrechtliche Vorgaben an die Zwangsvollstreckung	157
Kapitel 10 Einl. Völkerrechtliche Vorgaben	157
Kapitel 11 Die deutsche Gerichtsbarkeit im Lichte des Völkerrechts	161
4. Teil Ergebnis und Ausblick.....	223
Kapitel 12 Zusammenfassung und Vorschau.....	223
Literaturverzeichnis	242
Stichwortverzeichnis	251

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
Kapitel 1: Einleitung.....	1
Kapitel 2: Grundlagen.....	5
A. Der Begriff der Anerkennung im europäischen Rechtsraum	5
B. Die Bestandteile einer grenzüberschreitenden Vollstreckung mitgliedstaatlicher Gerichtsentscheidungen	6
I. Das Vollstreckbarerklärungsverfahren	7
II. Das Zwangsvollstreckungsverfahren.....	8
1. Teil: Die Vollstreckbarerklärung mitgliedstaatlicher Titel in Deutschland.....	9
Kapitel 3: Das Vollstreckbarerklärungsverfahren der EuGVVO	9
A. Die Voraussetzungen der Artt. 38 ff. EuGVVO.....	9
I. Eröffnung ihres Anwendungsbereichs.....	9
II. Anforderungen an die erststaatliche Entscheidung	11
1. Vollstreckungsfähige Entscheidung i.S.d. Art. 32 EuGVVO....	11
2. Nicht von Art. 32 EuGVVO erfasste Entscheidungen	12
a) Exequaturentscheidungen.....	12
b) Zwischenentscheidungen, Urkunden und Prozessvergleiche.....	13
c) Zwangsakte anderer Mitgliedstaaten.....	13
aa) Begriff	13
bb) Gegenwärtige Rechtslage zur Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit mitgliedstaatlicher Zwangsakte	16
cc) Prozessuale oder materiell-rechtliche Berücksichtigung der Wirkungen insbesondere ausländischer Forderungspfändungen?	20
dd) Ergebnis	27
3. Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Urteilsstaat.....	28
4. Bestimmtheit der Entscheidung des Urteilsstaates	30

5. Vorherige Anhörung des Gegners.....	31
III. Antrag an das zuständige Gericht.....	32
IV. Keine vorherige Zustellung des Antrags an den Vollstreckungsschuldner.....	34
V. Beifügung bestimmter Urkunden	34
B. Verfahren.....	34
C. Mitteilung der Entscheidung	35
D. Zusammenfassung	35
 Kapitel 4: Das Rechtsbehelfsverfahren der EuGVVO	37
A. Überblick über das Rechtsschutzsystem der EuGVVO.....	37
B. Die Beschwerde gemäß Art. 43 EuGVVO.....	40
C. Zulässige Einwendungen gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit in Deutschland	41
I. Einwendungen des Schuldners.....	41
1. Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Vollstreck- barerklärung	41
2. Materielle Einwendungen des Schuldners gegen den titulierten Anspruch.....	42
a) Ansichten zur Verordnungskonformität des § 12 Abs. 1 AVAG innerhalb des deutschen Schrifttums.....	43
aa) Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des § 12 Abs. 1 AVAG.....	44
bb) Gemeinschaftskonforme Reduktion auf unstrai- tige und rechtskräftig festgestellte Einwendungen	44
cc) Gemeinschaftskonformität des § 12 Abs. 1 AVAG....	45
b) Die deutsche Rechtsprechung zu § 12 Abs. 1 AVAG.....	45
c) Rechtsprechung und Literaturstimmen anderer Mitgliedstaaten.....	49
d) Stellungnahme	50
aa) Wortlaut des Art. 45 Abs. 1 EuGVVO.....	50
bb) Historische Auslegung der Verordnung.....	54
cc) Schuldnerschutz	56
d) Systematik der EuGVVO	60
ee) Wertungen und Ziele des Vollstreckbar- erklärungsverfahrens	64
(a) Das Verbot der révision au fonds	64
(b) Das Beschleunigungsgebot.....	66
e) Ergebnis.....	75
3. Zulässigkeit einer Vollstreckungsabwehrklage nach Abschluss des Exequaturverfahrens.....	75

a) Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des § 14 Abs. 2 AVAG.....	75
b) Gemeinschaftskonformität des § 14 Abs. 2 AVAG.....	76
c) Stellungnahme	76
d) Ergebnis.....	77
II. Einwendungen des Gläubigers	77
III. Zusammenfassung	78
 5. Kapitel: Exkurs: Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum europäischen Vollstreckungstitel (EuVTVO).....	80
A. Die Vollstreckungsgegenklage der §§ 767, 1086 ZPO im Anwendungsbereich der EuVTVO	80
I. Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des § 1086 ZPO	81
II. Gemeinschaftskonformität des § 1086 ZPO	82
III. Stellungnahme	82
1. Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 und 2 EuVTVO.....	82
2. Sinn und Zweck der EuVTVO.....	84
3. Systematik der EuVTVO	86
4. Entstehungsgeschichte.....	88
IV. Ergebnis	89
B. Zusammenfassung	89
 2. Teil: Die Zwangsvollstreckung mitgliedstaatlicher Titel in Deutschland.....	91
 Kapitel 6: Einl. Die internationale Zwangsvollstreckung.....	91
 Kapitel 7: Rechtsvergleichender Überblick über die Zwangsvoll- streckungsrechte der europäischen Staaten	93
A. Allgemeines.....	93
B. Die Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen	95
C. Die Forderungspfändung in der Europäischen Union	98
D. Ergebnis	102
 Kapitel 8: Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen	103
A. Die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO	103
I. Eröffnung des Anwendungsbereichs des Art. 22 Nr. 5 EuGVVO	103
II. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach den sonstigen Zuständigkeitsregeln der Artt. 2 ff. EuGVVO	109

B. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für den Erlass von Zwangsmitteln nach autonomen deutschem Recht	110
I. Doppelfunktionale Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren.....	110
II. Zuständigkeitsgleichlauf zwischen der Forderungspfändung und dem Einziehungsprozess	111
C. Beschränkung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte durch die EuGVVO	121
I. Keine internationale Zuständigkeit für die Forderungs- pfändung gemäß § 828 Abs. 2, 2. Alt. ZPO wegen Art. 3 Abs. 2 EuGVVO.....	122
II. Ausschluss der internationalen Zuständigkeit des Voll- streckungsgerichts zum Erlass eines Zwangsgeldes durch Art. 49 EuGVVO	123
D. Zusammenfassung	128
Kapitel 9: Die Durchführung der Zwangsvollstreckung.....	131
A. Das anwendbare Recht zugleich Vorfrage für die Beantwortung der zweiten Vorlagefrage in der Rechtssache Italian Leather/WECO	132
B. Bestehen einer Vollstreckungspflicht zugleich Beantwortung der zweiten Vorlagefrage in der Rechtssache Italian Leather/WECO	135
C. Inhalt und Umfang der Vollstreckungspflicht zugleich Beantwortung der dritten Vorlagefrage in der Rechtssache Italian Leather/WECO	138
D. Art. 49 EuGVVO – ein Ausweg aus den Schwierigkeiten der europäischen Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung	148
E. Zusammenfassung	154
3. Teil: Völkerrechtliche Vorgaben an die Zwangsvollstreckung	157
Kapitel 10: Einl. Völkerrechtliche Vorgaben	157
Kapitel 11: Die deutsche Gerichtsbarkeit im Lichte des Völkerrechts ...	161
A. Begriff.....	161
B. Grenzen	164
I. Das Territorialitätsprinzip als Grenze deutscher Zwangsgewalt.....	164
1. Begriff.....	164

2. Die Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung und das Territorialitätsprinzip	166
a) Ermächtigung zur Vornahme einer vertretbaren Handlung im Ausland.....	166
b) Die Festsetzung eines Zwangs- oder Ordnungsgeldes.....	174
3. Die Forderungspfändung und das Territorialitätsprinzip	178
a) Wohnsitz des Drittschuldners oder Schuldners im Ausland.....	178
b) Belegenheit der zu pfändenden Forderung im Ausland ...	187
c) Erfüllungsort der zu pfändenden Forderung im Ausland.....	191
4. Zusammenfassung	193
II. Die Immunität als Grenze deutscher Gerichtsgewalt	196
1. Begriff.....	196
2. Die Staatenimmunität	197
a) Völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze zur Staatenimmunität	198
aa) Die Drittschuldnerimmunität ausländischer Staaten	209
bb) Die völkergewohnheitsrechtliche Immunität von Staatsunternehmen	213
b) Völkervertragliche Regelungen zur Staatenimmunität	217
3. Persönliche Immunität.....	219
4. Zusammenfassung	220
4. Teil: Ergebnis und Ausblick.....	223
Kapitel 12: Zusammenfassung und Vorschau	223
A. Ergebnis	223
B. Ausblick	229
Literaturverzeichnis	242
Stichwortverzeichnis.....	251

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaften bzw. – ab 2003 – Union)
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
All E.R.	All England Law Reports
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art(t).	Artikel
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz) vom 30.5.1988 (BGBl. I 662); Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz i.d.F. vom 19.2.2001 (BGBl. I 288)
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BerDGVR	Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
C. A.	Court of Appeal; Court d' Appel
Cass.	Cour de Cassation; Corte di Cassazione
Civ. Div.	Civil Division
CPR	Civil Procedure Rules
DJM	Deutsche juristische Mitteilungen
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInso	Einführungsgesetz zur Insolvenzverordnung vom 5.10.1994 (BGBl. I 2911)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EheGVO	VO (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29.5.2000 (ABl. EG 2000 Nr. L 160/19)

EuBVO	VO (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen vom 28.5.2001 (ABl. EG 2001 Nr. L 174/1)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (ABl. 2001 Nr. L 12/1)
EuGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (BGBl. 1972 II 773)
EuInsVO	VO (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vom 29.5.2000 (ABl. 2000 Nr. L 160/1)
Europ. Leg. Forum	The European Legal Forum
EuStÜ	Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität vom 16.5.1972
EuVTVO	VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen vom 21.4.2004 (ABl. 2004 Nr. L 143/15)
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVO	VO (EG) Nr. 1348/2000 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 29.5.2000 (ABl. 2000 Nr. L 160/37)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H.L.	House of Lords
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 (BGBl. 1977 II 1453)
InVo	Insolvenz und Vollstreckung
I.L.Pr.	International Litigation Procedure
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen
i.S.d.	im Sinne des bzw. der
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JW	Juristische Wochenschrift

KG	Kammergericht
KOM	Dokumente Grün- bzw. Weißbücher sowie Berichte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
LG	Landgericht
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Report
LugÜ	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988 (BGBl. 1994 II 2658)
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgericht in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rs.	Rechtssache
S.	Seite; Satz
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständige Internationale Gerichtshof
v	versus
Vgl.	Vergleiche
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpaper-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen

Kapitel 1

Einleitung

Ziel der Arbeit ist es, sich mit den Schwierigkeiten einer grenzüberschreitenden Vollstreckung mitgliedstaatlicher Titel auseinanderzusetzen, die vornehmlich daraus resultieren, dass in Europa zwar das Vollstreckbarerklärungsverfahren mit Hilfe der EuGVVO harmonisiert wurde, nicht aber das sich anschließende Verfahren der eigentlichen Durchsetzung des Titels. Bei letzterem kommen die jeweiligen Vollstreckungsrechte der Mitgliedstaaten zur Anwendung, die zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen.¹ Im Kern geht es somit um das europäische Vollstreckungsverfahren und die nationale Durchführung. In diesem Zusammenspiel zwischen dem europaweit vereinheitlichtem Exequaturverfahren einerseits und den nationalen Zwangsvollstreckungsrechten andererseits treten immer wieder Spannungen auf, die im Rahmen dieser Arbeit thematisiert und Lösungsansätze aufgezeigt werden sollen. Den Anlass zur Auswahl dieses Themas hat unter anderem das Vorlageverfahren in der Rechtssache *Italian Leather/WECO* gegeben.² Dem EuGH wurden vom BGH mitunter interessante Fragen zur Zwangsvollstreckung von Unterlassungstiteln innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gestellt, die der EuGH allerdings unbeantwortet lassen konnte, da er bereits die Vollstreckbarerklärung des italienischen vorläufigen Unterlassungsgebots wegen des Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ (jetzt: Art. 34 Nr. 3 EuGVVO) und einer entgegenstehenden deutschen einstweiligen Maßnahme ablehnte. Es kam also gar nicht mehr zu einer Zwangsvollstreckung in Deutschland. Dennoch wird schnell deutlich, dass sich die offen gebliebenen Vorlagefragen in der Schnittstelle zwischen EuGVVO und nationalen Durchführungsbestimmungen stellen. Gerichte stehen vor dem Problem, wie sie einen italienischen Titel, der an das vom deutschen Vollstreckungsrecht stark abweichende italienische Recht angepasst ist, in Deutschland durchsetzen sollen. Denn nach deutschem Recht könnte bei Unterlassungsgeboten ein Ordnungsgeld festgesetzt werden, ein solches kennt das italienische Recht aber nicht. Es stellt sich also die Frage, was tun, wenn doch die EuGVVO zu einer grundsätzlich erfolgreichen Befriedigung aus dem Titel anhält, ohne freilich adäquate Lösun-

¹ Vgl. dazu den rechtsvergleichenden Überblick in Kapitel 7.

² EuGH 6.6.2002 – Rs. C-80/00, Slg. 2002, I-4995 – *Italian Leather/WECO*. BGH 10.2.2000, WM 2000, 635.

gen bereitzuhalten, wie solche Unterschiede in den nationalen Zwangsvollstreckungsrechten zu überbrücken sind.

Dementsprechend widmet sich der erste Teil der Arbeit in den Kapiteln 3 und 4 dem Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der EuGVVO. Dabei wird ein Schwerpunkt der Ausführungen auf der Vereinbarkeit der §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 2 AVAG mit der EuGVVO, insbesondere ihrem Art. 45 liegen. Dieser an § 767 ZPO angelehnte Rechtsbehelf, der die Geltendmachung materieller Einwendungen gegen den titulierten Anspruch bereits im Beschwerdeverfahren gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel ermöglicht und zudem eine Besonderheit des deutschen Ausführungsrechts zur EuGVVO darstellt, führt aufgrund der Kombination eines nationalen mit einem europäischen Rechtsbehelf zu Zweifeln an seiner Europarechtskonformität. Es geht erneut um das Zusammenspiel zwischen der EuGVVO und dem jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Denn mit Hilfe der §§ 12 und 14 AVAG wird versucht, einen zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelf des deutschen Rechts in das europaweit vereinheitlichte Vollstreckbarerklärungsverfahren zu transportieren. Aktualität und Brisanz erhält die Problematik der Verordnungskonformität der §§ 12, 14 AVAG zusätzlich durch die Einführung der Verordnung EG Nr. 805/2004 (EuVTVO), da der deutsche Gesetzgeber im neu eingeführten elften Buch der ZPO in § 1086 ZPO ebenfalls eine Vollstreckungsabwehrklage gegen den europäischen Vollstreckungstitel vorsieht. Auf dessen Vereinbarkeit mit der EuVTVO soll daher im Anschluss kurz in Kapitel 5 eingegangen werden. Auch im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens und im Geltungsbereich der Verordnung über geringfügige Forderungen wird sich die Frage stellen, ob eine Vollstreckungsgegenklage gegen derartige Titel zulässig ist, da diese ebenfalls von der Durchführung eines Exequaturverfahrens absehen. Ferner zeigt eine Vielzahl neuerer Gerichtsentscheidungen, insbesondere auch des BGH³, zur Vereinbarkeit der §§ 12, 14 AVAG mit der EuGVVO, dass das Problem seit Geltung der EuGVVO, die das Beschleunigungsgebot mehr noch als das EuGVÜ betont, stärker in den Fokus der gerichtlichen Praxis gerückt ist. Die Frage nach einem möglichen Verstoß der §§ 12, 14 AVAG gegen die EuGVVO ist aber nicht nur in der deutschen Rechtsprechung, sondern auch im deutschen Schrifttum und in anderen Mitgliedstaaten stark umstritten.⁴

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich in den Kapitel 6–9 mit der Zwangsvollstreckung, wobei die Frage, ob und wie die tatsächliche Durchsetzung mitgliedstaatlicher Titel in Deutschland mangels völkerrechtlicher

³ BGH 14.3.2007, BGHZ 171, 310 ff.; IPRax 2008, 38 ff.

⁴ Vgl. dazu auch *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, General Report Study JLS/C4/2005/03 Rn. 575 abrufbar unter <http://ec.europa.eu/civiljustice/news/docs/study_application_brussels_1_en.pdf>.

Übereinkommen und europäischer Rechtsakte im Zwangsvollstreckungsrecht zu erfolgen hat, im Mittelpunkt steht. Nach der generellen Aufzählung der von einem deutschen Gericht zu prüfenden Voraussetzungen soll problemorientiert auf strittige Prozessvoraussetzungen eingegangen werden. Schwierigkeiten tauchen dabei vor allem bei bestimmten Zwangsmitteln auf, namentlich bei der europäischen Zwangsvollstreckung von Duldungs- und Unterlassungstiteln und der internationalen Forderungspfändung, die daher ausschließlich erörtert werden sollen. Im Rahmen der Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung resultieren die Probleme aus den Unterschieden in den einzelnen europäischen Rechtsordnungen, insbesondere hinsichtlich des Zwangsgeldes, das wegen der Regelung in Art. 49 EuGVVO weitere Probleme aufwirft. Daher lohnt sich das Vorstellen einer – wenn auch nur knappen – rechtsvergleichenden Darstellung der mitgliedstaatlichen Zwangsvollstreckungsrechte (Kapitel 7).

Dagegen treten bei der internationalen Forderungspfändung Schwierigkeiten überwiegend wegen der mangelnden Vereinheitlichung vor allem im Hinblick auf die fiktive Belegenheit von Forderungen auf.

Bei der Durchsetzung mitgliedstaatlicher Titel in Deutschland stellt sich ferner die Frage der internationalen Zuständigkeit, wobei der Anwendungsbereich des Art. 22 Nr. 5 EuGVVO zweifelhaft ist und sich bei der internationalen Forderungspfändung die Frage stellt, ob das deutsche Gericht auch für die zu pfändende Forderung international zuständig sein muss (vgl. Kapitel 8). Anschließend wird in Kapitel 9 der Versuch unternommen, die vom EuGH in der Rechtssache *Italian Leather/WECO* offen gelassenen Fragen zur europäischen Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung zu beantworten. Dabei steht eine aus der EuGVVO möglicherweise abzuleitende Vollstreckungspflicht und deren Inhalt und Umfang im Mittelpunkt. Außerdem wird der Anwendungsbereich des Art. 49 EuGVVO näher beleuchtet. Nach wie vor steht nicht abschließend fest, ob deutsche Zwangsgelder überhaupt von dieser Vorschrift erfasst werden.

Der dritte Teil der Arbeit thematisiert europa- und völkerrechtliche Grenzen der deutschen Zwangsgewalt bei der Durchsetzung mitgliedstaatlicher, aber auch deutscher Titel mit Gemeinschaftsbezug. Bei letzteren kann ebenfalls die deutsche Gerichtsbarkeit wegen der Verletzung fremder Souveränität fraglich sein. Dabei ist das europäische Vollstreckungsrecht, das freilich den Schwerpunkt der Arbeit bildet, auch bei der Vollstreckung deutscher Titel mit Gemeinschaftsbezug in Deutschland von Bedeutung, obwohl natürlich bei einer solchen zunächst auf das Inland beschränkten Vollstreckung kein Exequaturverfahren nach der EuGVVO erforderlich ist. Dieses setzt den Titel eines anderen mitgliedstaatlichen Gerichts voraus, der in Deutschland vollstreckt werden soll. Der Zusammenhang bei der Erörterung der deutschen Gerichtsbarkeit unter dem

Aspekt eines Verstoßes gegen das Territorialitätsprinzip zum europäischen Vollstreckungsrecht besteht aber darin, dass sich bei der Durchsetzung des deutschen Titels im Inland Schwierigkeiten aus einer drohenden Auslandsvollstreckung ergeben. Denn bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug kann es im Anschluss an einen Vollstreckungsversuch in Deutschland zur Vollstreckbarerklärung des Titels in einem anderen Mitgliedstaat kommen. Auch hier wirft die EuGVVO ihre Schatten voraus, da sich die Frage stellt, ob der deutsche Staat generell ein Zwangsmittel erlassen darf, wenn eine Vollstreckung auf fremdem Territorium stattfinden könnte. Ansonsten stehen in diesem Abschnitt Fragen der Verletzung fremder staatlicher Souveränität im Mittelpunkt, die ihren Ursprung und ihre Lösung früher vornehmlich im Völkerrecht hatten, sich heute aber auch in den Artt. 61 ff. EGV wiederfinden.

In einem vierten und letzten Teil soll versucht werden, die Chancen eines einheitlichen europäischen Zwangsvollstreckungsrechts zu beleuchten und gegebenenfalls Alternativen herauszuarbeiten, da eine umfassende Vereinheitlichung an den existierenden Unterschieden der einzelnen Rechtssysteme scheitern könnte. Die Europäische Kommission wurde erstmals mit einem Grünbuch vom 24.10.2006 in diesem Rechtsgebiet aktiv.⁵ Beruhend auf einem umfassenden Bericht von Prof. Burkhard Hess der Fakultät Heidelberg vom 18.2.2004 beabsichtigt die Kommission die Effektivität der Vollstreckung europäischer Titel zunächst durch den Erlass eines europäischen Pfändungsbeschlusses, der allerdings vorerst nur die Sperrung von Bankkonten und nicht die endgültige Befriedigung des Gläubigers aus diesen Konten gestattet, zu verbessern. Am 6.3.2008 folgte ein weiteres Grünbuch der Kommission, das die Verbesserung der Transparenz des Schuldnervermögens thematisiert.⁶ Dies ist eine nicht zu unterschätzende Voraussetzung für einen späteren Vollstreckungserfolg des Gläubigers. Zu guter Letzt hat die Kommission bereits ein Grünbuch, das die Kontopfändung zum Gegenstand haben soll, angekündigt. Man darf also gespannt sein, was aus diesen (doch ambitionierten) Vorhaben der Kommission letztlich werden wird und ob weitere Bereiche des Zwangsvollstreckungsrechts folgen werden.

⁵ Kommission 24.10.2006, KOM (2006) 618 endg.

⁶ Kommission 6.3.2008, KOM (2008) 128 endg.

Kapitel 2

Grundlagen

Bevor ein Überblick über das europäische Vollstreckungsrecht und die nationale Durchführung gegeben werden kann, erscheint es sinnvoll, die Begrifflichkeiten „Anerkennung“ und „Vollstreckung“ zu erläutern. Die Anerkennung soll zwar keinen Schwerpunkt der Arbeit bilden, der Vollständigkeit halber wird der Begriff dennoch inhaltlich skizziert, da eine spätere Durchsetzung des Titels neben der Erteilung der Vollstreckungsklausel auch die Anerkennung voraussetzt. Dabei bedeutet Anerkennung die Erstreckung der Rechtskraft des Urteils über die Grenzen des Erlassstaats hinaus, was insbesondere im Hinblick auf die Einrede der *res iudicata* Bedeutung erlangt. Im Gegensatz dazu ist die Vollstreckbarerklärung die Voraussetzung dafür, dass der Vollstreckungsstaat seine Zwangsmittel zur Durchsetzung der Entscheidung zur Verfügung stellt.

A. Der Begriff der Anerkennung im europäischen Rechtsraum

Gerichtsurteile wirken als hoheitliche Akte also nicht ohne Weiteres über die Grenzen des Urteilsstaates hinaus. Vielmehr entfalten sie ihre Wirkungen erst in einem anderen Staat, wenn dieser sie anerkennt. Die Anerkennung ist in der EuGVVO in Kapitel III Abschnitt 1, insbesondere in Art. 33 EuGVVO geregelt. Der Begriff „Anerkennung“ wird in der Verordnung allerdings nicht definiert.¹ Inhalt und Umfang der Anerkennungspflicht werden also nicht näher umrissen. Daher wurden unterschiedliche Versuche unternommen, den Begriff der Anerkennung zu definieren. Nach der Gleichstellungstheorie bedeutet Anerkennung etwa die Gleichstellung des ausländischen Titels mit einem entsprechenden inländischen Akt.² Die Lehre von der Wirkungserstreckung will dagegen der Entscheidung im Anerkennungsstaat die gleichen rechtlichen Wirkungen zuschreiben, die ihr im Urteilsstaat zukämen, so dass der Begriff „Anerkennung“ die Beachtlichkeit des ausländischen Urteils im Inland in demselben Umfang wie

¹ Rauscher/Leible, EuZPR Bd. I Art. 33 EuGVVO Rn. 3; Kropholler, EuZPR vor Art. 33 EuGVVO Rn. 9.

² Geimer/Schütze Art. 33 EuGVVO Rn. 2.

im Urteilsstaat meint.³ Vermittelnd wird die Kumulationstheorie vertreten. Ihre Anhänger verstehen unter Anerkennung grundsätzlich ebenfalls die Wirkungserstreckung einer ausländischen Entscheidung auf das Inland, allerdings begrenzt auf solche Urteilswirkungen, die dem Anerkennungsstaat der Art nach bekannt sind.⁴ Während im autonomen deutschen Prozessrecht überwiegend die Kumulationstheorie befürwortet wird,⁵ geht der EuGH innerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO von der Wirkungserstreckung mitgliedstaatlicher Urteile aus.⁶ Er stützte sich dabei u.a. auf den Bericht von Jenard, wo es heißt, dass Gerichtsentscheidungen durch die Anerkennung diejenigen Wirkungen erhalten sollen, die ihnen im Urteilsstaat zukommen.⁷ Außerdem garantiert nur eine Wirkungserstreckung die Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Rechtsraum.

Der Art. 34 Nr. 1-4 und der Art. 35 Abs. 1 EuGVVO beinhalten Anerkennungshindernisse, die im Anwendungsbereich der EuGVVO allerdings erst im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung geprüft werden. Die Anerkennung tritt somit gemäß Art. 33 EuGVVO ipso iure ohne ein besonderes Anerkennungsverfahren ein.⁸

B. Die Bestandteile einer grenzüberschreitenden Vollstreckung mitgliedstaatlicher Gerichtsentscheidungen

Die Vollstreckung ist dagegen in Kapitel III Abschnitt 2, namentlich in den Artt. 38-52 EuGVVO, geregelt. Die Vollstreckung eines Urteils in einem anderen Mitgliedstaat besteht aus zwei Abschnitten. Zunächst muss der ausländische Titel im Vollstreckungsstaat für vollstreckbar erklärt werden. Im zweiten Abschnitt des Verfahrens folgt die eigentliche Zwangsvoll-

³ *Kropholler*, IPR § 60 V 1 a.; *Linke*, IZPR § 9 Rn. 332; *Musielak/Musielak*, ZPO § 328 ZPO Rn. 2.

⁴ *Rauscher/Leible*, EuZPR Bd. I Art. 33 EuGVVO Rn. 3; *Kropholler*, EuZPR vor Art. 33 EuGVVO Rn. 9; *Geimer/Schütze* Art. 33 EuGVVO Rn. 1; *Schack*, IZVR Rn. 796.

⁵ *Kropholler*, IPR § 60 V 1 b.

⁶ EuGH 4.2.1988 – Rs. C-145/86, Slg. 1988, I-645 (666) Rn. 11 – *Hoffmann/Krieg. A.A. Schack*, IZVR Rn. 796, der insbesondere mit Hinweis auf den Bericht von *Schlosser* zum EuGVÜ davon ausgeht, dass die Frage des Umfangs der Anerkennung im EuGVÜ angesichts der zahlreichen Urteilswirkungen in den Vertragsstaaten bewusst offen gelassen wurde. Er spricht sich auch im Anwendungsbereich der EuGVVO für eine Kumulation aus.

⁷ Bericht *Jenard* zu Art. 26 EuGVÜ ABl. 5.3.1979 Nr. C 59/1, S. 43.

⁸ *Kropholler*, EuZPR vor Art. 33 EuGVVO Rn. 2; *Burgstaller/Neumayr*, IZVR II Art. 33 EuGVVO Rn. 1; *Musielak/Weth*, ZPO Art. 33 EuGVVO Rn. 2.

streckung.⁹ Der Begriff „Vollstreckung“ meint folglich beide Verfahren, auch wenn die Betitelung des Kapitels III der EuGVVO zunächst einen anderen Eindruck erweckt. Die Überschrift lautet nämlich „Vollstreckung“ und beinhaltet nur, von wenigen Ausnahmen – etwa den Artt. 46, 47, 49 EuGVVO – abgesehen, die Regelung des Vollstreckbarerklärungs-verfahrens. Es wäre aber dennoch falsch, für den Begriff „Vollstreckbarkeit“ verkürzt „Vollstreckung“ zu verwenden, was sich leider vermehrt eingeschlichen hat.¹⁰

I. Das Vollstreckbarerklärungsverfahren

Durch das Vollstreckbarerklärungsverfahren, in Anlehnung an die französische Rechtsterminologie auch Exequaturverfahren genannt, wird die Vollstreckbarkeit einer mitgliedstaatlichen Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat, dem Vollstreckungsstaat, bescheinigt. Es ist folglich ein titelschaffendes Verfahren.¹¹ Die Vollstreckbarkeit wird demnach originär verliehen und nicht etwa anerkannt.¹² Das Vollstreckbarerklärungsverfahren endet daher mit einer eigenen Entscheidung des Vollstreckungsstaats über die Vollstreckungsfähigkeit des ausländischen Titels im Inland. Die Verordnung schafft dabei zunächst ein einheitliches Verfahren.¹³ Das jeweilige nationale Recht entscheidet allerdings über die Form, in der das ausländische Urteil für vollstreckbar erklärt wird. Das deutsche Recht sieht beispielsweise ein Klauselerteilungsverfahren vor,¹⁴ wobei die nähere Ausgestaltung im deutschen Ausführungsgesetz zur Verordnung, kurz AVAG, normiert ist. Außerdem stellt die EuGVVO Voraussetzungen auf, bei deren Vorliegen der Vollstreckungsstaat die Entscheidung für vollstreckbar erklären muss. Bei diesen Voraussetzungen wird mithin ein Zusammenhang zur Anerkennung hergestellt, da gemäß Art. 45 Abs. 1 EuGVVO eine anerkennungsfähige Entscheidung zur Vollstreckung zugelassen werden muss. Ein wesentlicher Bestandteil des Exequaturverfahrens ist daher die Prüfung der Anerkennungshindernisse der Artt. 34 und 35 EuGVVO, die allerdings im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens erfolgt.

⁹ *Kodek* in Czernich/Tiefenthaler/Kodek Art. 40 EuGVVO Rn. 1.

¹⁰ *Linke*, IZPR § 9 Rn. 335.

¹¹ *Rauscher/Mankowski*, EuZPR Bd. I Art. 38 EuGVVO Rn. 3.

¹² *Linke*, IZPR § 9 Rn. 433.

¹³ *Kodek* in Czernich/Tiefenthaler/Kodek Art. 38 EuGVVO Rn. 1.

¹⁴ *Musielak/Lackmann*, ZPO Art. 38 EuGVVO Rn. 3; *Kropholler*, EuZPR Art. 38 EuGVVO Rn. 14.